

„UNRECHTSSTAAT DDR“ – EIN POLITISCHER KAMPFBEGRIFF

Der Ausdruck „Unrechtsstaat-DDR“ ist politisch problematisch und juristisch nicht haltbar. Er verschleiert vielmehr und wird im politischen Diskurs benutzt, um sozialistische Positionen zu diskreditieren.

„Niemand kann es bestreiten, niemand kann es in Zweifel ziehen: Die DDR war kein Rechtsstaat, sie war ein Unrechtsstaat, sie war eine Diktatur.“ So sieht es zumindest Bernhard Vogel, der ehemalige Vorsitzende der CDU-nahen Konrad-Adenauer-Stiftung.¹ Die zitierte Logik Vogels, die auch sonst im konservativen Lager gerne bemüht wird, besticht zunächst durch ihre Schlichtheit: Hier die gute liberaldemokratische Bundesrepublik, dort die böse, nicht nur diktatorische, sondern als Unrechtsstaat bezeichnete (sogenannte) ehemalige DDR. Darüber hinaus ist die Aussage ein wahres Totschlagargument, denn wer nicht die ehemalige DDR als Unrechtsstaat anerkennt, sondern ein differenzierteres Bild hat, der macht sich gleich zum/zur RelativiererIn der DDR-Diktatur, wenn nicht gar zu ihrem/ihrer FürsprecherIn.

Ein politisch fragwürdiger Begriff

Der Begriff Unrechtsstaat wertet einen Staat noch weiter ab als der Begriff der Diktatur. Seine Steigerung liegt darin, dass mit ihm das gesamte Rechtssystem als Unrecht erklärt wird. Dadurch wird nicht nur ein harsches Unwerturteil über den Staat sondern auch über die in diesem Staat lebenden BürgerInnen gefällt.

Populär ist es bei den VertreterInnen der These, dass die ehemalige DDR ein Unrechtsstaat war, dann einen solchen anzunehmen, wenn in ihm von Staatsorganen praktizierte Willkür herrscht, gegen die die BürgerInnen sich nicht durch das Anrufen von unabhängigen Gerichten wehren können und das Fehlen einer freien Presse erschwerend dazu kommt.² Nur gibt es bei einem solchen Verständnis keinerlei Unterschied mehr zwischen einer Diktatur und einem Unrechtsstaat, denn in welcher Diktatur gibt es schon eine freie Presse und in welcher herrscht nicht ein gewisser Grad an Willkür gegenüber den BürgerInnen? Die Steigerung der Beschreibung eines diktatorischen Herrschaftssystems macht demnach keinen Sinn, da sie mit der Beschreibung jeder anderen Diktatur in eins fällt.

Ob im juristischen Sinne von einem „Unrechtsstaat DDR“ gesprochen werden kann, ist aber überaus fraglich. Diese Frage trifft jedoch den Kern des Problems, weil ihre Beantwortung nur in genuin juristischen Kategorien erfolgen kann. Schließlich ist die Frage, ob etwas Unrecht war oder ist, immer zuerst eine juristische.

Die ethische Funktion des Rechts

Wenn man mit Franz L. Neumann, dem Rechtstheoretiker der Frankfurter Schule, einen eher formalistischen Anknüpfungspunkt zur Beurteilung der Frage, ob die DDR oder das NS-Regime Unrechtsstaaten waren, wählt, zeichnet sich ein anderes Bild als das im konservativen Mainstream vertretene. Die Vorgehensweise Neumanns hat gegenüber der sehr populären Radbruch'schen Formel³ den Vorteil, dass sie an formale Kriterien und nicht an eine gewisse Form des Naturrechts anknüpft.

Neumann knüpft in seinem Werk *Behemoth*⁴, in dem er eine umfassende Analyse des deutschen Faschismus bewerkstelligt, an seine schon zuvor im Rahmen seines Werkes *Die Herrschaft des Gesetzes* entwickelte Funktionenlehre des Rechts in modernen bürgerlichen Gesellschaften an. Nach ihm kommt dem Recht in kapitalistischen Gesellschaften zunächst die Aufgabe der Herrschaftssicherung und Stabilisierung zu, die in erster Linie durch die Gewährleistung der Produktionsbedingungen erfüllt werde. Als zweites Spezifikum des Rechts sieht er eine gewisse Verschleierung von Herrschaftsverhältnissen an, die dadurch bewerkstelligt werde, dass das Recht allgemein, also ohne auf tatsächliche Ungleichheiten Rücksicht zu nehmen, gefasst sei. Darüber hinaus sieht er im Recht aber aufgrund dessen formaler Rationalität – gemeint ist das klassische Konditionalprogramm: Wenn Tatbestand X erfüllt ist, dann tritt Rechtsfolge Y ein – immer auch eine Form der Freiheitssicherung zugunsten der Subalternen. Denn hierdurch wird politische und soziale Macht beschränkt und die Betroffenen können rechtliche Entscheidungen, zumindest zu einem gewissen Grad, vorhersehen. Dies nennt er auch die „ethische Funktion des Rechts“. Von Neumann wird die dem Recht eigene Ambivalenz als einerseits herrschaftssichernd, andererseits herrschaftsbeschränkend, deutlich herausgearbeitet und hervorgehoben.



Recht und Unrecht

Die Anwendung dieser Grundsätze des Rechts auf das „Recht“ im Nationalsozialismus bedeutet für Neumann, dass in diesem aufgrund der Ausschaltung der formalen Rationalität des Rechts der Staat zu einem „Unstaat“ mutierte.⁵ So führt er aus: „Ist das generelle Gesetz die Grundform des Rechts, ist Gesetz nicht nur voluntas, sondern auch ratio, dann können wir nicht davon sprechen, dass im faschistischen Staat ein Recht existiert. Recht als vom politischen Befehl des Souveräns geschiedenes Phänomen ist nur dann denkbar, wenn das Recht sich im allgemeinen Gesetz manifestiert.“⁶ Theoretisch folgert er, dass die absolute Leugnung der Allgemeinheit des Gesetzes der Kernpunkt nationalsozialistischer Rechtstheorie sei.⁷ Anders gesagt: Im Nationalsozialismus wurde das „Recht“ durch politische Willkür weitestgehend ausgeschaltet. Dies wurde beispielsweise durch den Erlass der Reichstagsbrandverordnung ermöglicht, die der Gestapo alle Willkürakte ermöglichte. Deshalb spricht Neumann der Reichstagsbrandverordnung jegliche Rechtsqualität ab.⁸

Ein derartiges Ausmaß an politischer Willkür, wie es bislang in der Weltgeschichte einzig vom Nationalsozialismus erreicht worden ist, gab es dagegen in der ehemaligen DDR nicht. Vom nationalsozialistischen Deutschland kann und muss man als Unrechtsstaat sprechen, da in ihm für einen wesentlichen Teil der Bevölkerung das Recht komplett suspendiert war. Denn natürlich mussten alle in Auschwitz Vergasteten zunächst aus dem Recht exkludiert werden, bevor man mit ihnen sprichwörtlich machen konnte, was man wollte. Natürlich wurde in der DDR Unrecht begangen, gegen das sich die Betroffenen nicht wehren konnten. Genannt seien hier nur die Schüsse an der Mauer, so genannte Zersetzungsmaßnahmen der Stasi und die Inhaftierung von politischen DissidentInnen. Doch gab es abseits von repressiven Maßnahmen durchaus Freiheitsräume, die in gewissem Umfang geachtet wurden. Insofern bestand zu einem gewissen Grad die „ethische Funktion des Rechts“.

Once again: Extremismustheorie

Die pauschale Unterstellung, dass die ehemalige DDR ein Unrechtsstaat gewesen sei, hängt zusammen mit der populär gewordenen Extremismustheorie, die vor allem in den Sozialwissenschaften heiß diskutiert wird.⁹ Diese geht davon aus, dass es grundsätzlich in einer Gesellschaft eine demokratische Mitte gibt; an den Rändern des politischen Spektrums aber Rechts- und „Linksextreme“, die eine Bedrohung für die demokratische Ordnung darstellen. Dies wird häufig mit der Metapher des Hufeisens versucht zu illustrieren. Die beiden Enden des Hufeisens bilden der Rechtsextremismus und der „Linksextremismus“, während die demokratische Mitte im oberen Bogen an-

gesiedelt wird. Mit diesem Bild wird auch suggeriert, dass sich Links und Rechts im Endeffekt doch sehr nahe seien.

Das ist historisch schon nicht haltbar, denn der Nationalsozialismus geschah zum einen im Kapitalismus – das Privateigentum an Produktionsmitteln ist trotz sonstiger massiver staatlicher Eingriff in die Produktion nicht angetastet worden –¹⁰, zum anderen verneint diese Gleichsetzung auch die Singularität der Shoah. Darüber hinaus kann die Extremismustheorie nicht erklären, warum auch und gerade in der Mitte der Gesellschaft Rassismus fest verankert ist. Zu guter Letzt ist sie ein besonders eloquenter Versuch, den Kapitalismus für sakrosankt zu erklären, da sie alle Forderungen mit einer sozialistischen Perspektive für undemokratisch hält. Doch dass der Kapitalismus nicht das Ende der Geschichte ist, ist seit dem Ausbruch der Finanz- und Wirtschaftskrise 2008 zum Allgemeinplatz geworden.

Stigmatisierung missliebiger Meinungen

Es zeigt sich also, dass die Bezeichnung der DDR als Unrechtsstaat juristisch nicht haltbar ist. Da aber die Frage, ob ein Staat ein Unrechtsstaat ist oder nicht, eine genuin juristische ist, macht der Begriff auch im politischen Kontext keinen Sinn. Der Begriff Unrechtsstaat dient somit vor allem als Argument, um jegliche Forderungen, die in Richtung einer sozialistischen Gesellschaft weisen, von vornherein zu stigmatisieren und sie so aus dem politischen Diskurs auszuschließen. Aus dieser Perspektive ist es ganz egal, ob sich sozialistische Positionen deutlich von der DDR-Diktatur distanzieren oder nicht.

Andreas Kerkemeyer ist Referendar in Berlin.

Weiterführende Literatur:

Alexander von Brünneck, Die Eigentumsordnung im Nationalsozialismus, in: Redaktion Kritische Justiz (Hrsg.), Der Unrechts-Staat II, 1984, 9.

Franz L. Neumann, Behemoth, Struktur und Praxis des Nationalsozialismus (1942), 1984.

Franz L. Neumann, Die Herrschaft des Gesetzes (1936), 1998.

¹ Bernhard Vogel, Die DDR war ein Unrechtsstaat, 23. März 2009, abrufbar unter: <http://www.kas.de/wf/de/33.15993/> (Stand: 17.06.2012).

² So etwa Ingo von Münch, Rechtspolitik und Rechtskultur, Kommentare zum Zustand der Bundesrepublik, 2011, 40.

³ Gustav Radbruch, Süddeutsche Juristenzeitung 1946, 105 (107).

⁴ Das Werk ist ein Klassiker der Faschismusforschung. So auch: Guido Speckmann / Gerd Wiegel, Faschismus, 2012, 25. Sehr kritisch hingegen Slavoj Žižek, in: Alain Badiou / Slavoj Žižek, Philosophie und Aktualität, 2012, 62 f.: „[...]Es gibt Neumanns Behemoth, die denkbar schlimmste journalistische Soziologie, basierend auf der modischen Idee der Konvergenz, der zufolge Roosevelts Amerika des New-Deal, Nazi-Deutschland und die Sowjetunion zur gleichen organisierten Gesellschaft tendieren.“

⁵ Neumann 1984, 522.

⁶ Ebenda.

⁷ Ebenda, 523.

⁸ Ebenda, 524.

⁹ Etwa: Forum für kritische Rechtsextremismusforschung (Hrsg.), Ordnung, Macht, Extremismus, 2011, passim.

¹⁰ Von Brünneck 1984, 9.